Vereins – Satzung

des Vereins „Förderverein des ASV Waldsee, 67165 Waldsee“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein ASV Waldsee e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 67165 Waldsee, Am Neuroth 2
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Spenden und anderen finanziellen Mitteln zur Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke „Sportförderung“ des Vereins ASV Waldsee e.V.
Der Empfänger der Fördermittel ist unter der Verzeichnis-Nr. 41/2005 vom Finanzamt Speyer als gemeinnützige anerkannt.

Nach Feststellung des Jahresergebnisses durch die Mitgliederversammlung sind die gesammelten oder erwirtschafteten Finanzmittel unverzüglich an den Verein ASV Waldsee e.V. abzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Um die Aufnahme im Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Streichung von der Mitgliederliste
d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages rückständig ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Freistellungen oder Ermäßigungen festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

a) dem Geschäftsführenden Vorstand
b) dem Beirat und
c) dem Fachbeirat

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Kassenführer(in)

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
Den Fachrat bilden die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des Fördervereins ASV Waldsee e.V.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1.000,00 (eintausend DM) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vereinsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlzeit aus, rückt das mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied nach.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Fachbeirates, auf zwei Jahre gewählt. Der Fachbeirat ist vom gewählten Vorstand in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Wahl des Vorstandes regeln die §§ 10 bis 12.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt öffentlich im Amtsblatt der Verbandgemeinde Waldsee.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der Vorstandswahl, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den stellvertretenden Vorsitzenden protokolliert und von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

§ 9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt in einem schriftlichen Wahlgang den Geschäftsführenden Vorstand und die Mitglieder des Beirats im Sinne des § 7 der Satzung.

Die aus der Mitgliederversammlung zur Kandidatur vorgeschlagenen Personen sind auf dem Wahlschein nach in der in § 7 der Satzung vorgesehenen Ordnung unverwechselbar namentlich zu benennen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

§ 12 Wahlberechtigt

Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den ASV Waldsee, der unter der Verzeichnis-Nr. 41/2005 vom Finanzamt Speyer als gemeinnützig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Wird der begünstigte Verein zuvor liquidiert oder wird ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.11.1999 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.
Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Waldsee, den 02.11.1999